



## Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses der Gemeinde Wackersdorf

Vom 29. Juni 2017

Die Gemeinde Wackersdorf erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses der Gemeinde Wackersdorf:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Mehrgenerationenhauses gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung des Mehrgenerationenhauses der Gemeinde Wackersdorf werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer das Mehrgenerationenhaus nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht für die Benutzungsgebühr mit dem Betreten und der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen. Als Benutzung gilt auch die rechtswirksame Genehmigung nach der Satzung über die Benutzung des Mehrgenerationenhauses der Gemeinde Wackersdorf, selbst wenn die Einrichtung nicht tatsächlich benutzt wird. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Allgemeine Nutzung durch natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts:  
15,00 Euro je Stunde und Raum.

Bei Mehraufwand durch Inanspruchnahme von weiteren gemeindlichen Sach- und Dienstleistungen erhöht sich der Betrag auf 20,00 Euro je Stunde.

2. Allgemeine Nutzung durch Wackersdorfer Vereine:

5,00 Euro je Stunde für den Offenen Treff, den Jugendtreff und die Offene Ganztageschule.

Bei Mehraufwand durch Inanspruchnahme von weiteren gemeindlichen Sach- und Dienstleistungen erhöht sich der Betrag auf 10,00 Euro je Stunde. Die Nutzung des Werk- und Gymnastikraumes ist gebührenfrei.

3. Feste Nutzung durch den Musikverein Wackersdorf- Steinberg am See e.V.:

800 Euro je Kalenderjahr; abweichend hiervon 400 Euro für das Kalenderjahr 2017.

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 entstehen auch, wenn eine beantragte und genehmigte Nutzung nicht ausgeübt wird. Wenn nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung des Mehrgenerationenhauses rechtzeitig vorherige Mitteilung erfolgt, werden folgenden Ermäßigungen gewährt:

a) Ermäßigung der Gebühr in voller Höhe, wenn die Mitteilung spätestens am siebten Tag vor dem Tag der genehmigten Veranstaltung erfolgt;

b) Ermäßigung in Höhe der Hälfte der Gebühr, wenn die Mitteilung spätestens am dritten Tag vor dem Tag der genehmigten Veranstaltung erfolgt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Wackersdorf, 29. Juni 2017  
Gemeinde Wackersdorf

Thomas Falter  
Erster Bürgermeister